

Am 27.03.2020 hat der Bundestag das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen.

Das Gesetz enthält neben Änderungen zu Kündigungsregelungen bei Wohnraum- und Gewerberaummieta auch Regelungen zur Stundungs- und Vertragsanpassung im Verbraucherdarlehensrecht sowie Leistungsverweigerungsrechte bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen. Des Weiteren werden dort auch zeitlich begrenzte Erleichterungen im Gesellschafts- und Insolvenzrecht geregelt.

Eine Übersicht über die Änderungen findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (<https://www.bmju.de>), die detaillierten gesetzlichen Änderungen können im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil 1 Nr. 14 nachgelesen werden.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eröffnet zudem auch Ausnahmen von der Präsenzpflicht in Gremiensitzungen.

So regelt § 5 des Gesetzes, dass ein Vorstandsmitglied jetzt auch ohne Satzungsgrundlage nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben kann. Mitgliederversammlungen können virtuell durchgeführt werden und Mitglieder können ihre Mitbestimmungsrechte auch ohne Teilnahme schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Entwurf des Gesetzes: https://lkrhoengrabfeld.rhoen-saale.net/fileServer/LKRG/1000/16579/Gesetz_zur_Abmilderung_der_Folgen_der_COVID-19-Pandemie_im_Zivil-_Insolvenz-_und_Strafverfahrensrecht.pdf